

Sitzung vom 27. April 1994

1210. Postulat (Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit auf der N4 zwischen Winterthur und Schaffhausen)

Kantonsrat Roland Brunner, Rheinau, und Mitunterzeichnende haben am 7. Februar 1994 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird eingeladen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, welches die Zweckmässigkeit und die Auswirkungen von Tempo 80 im Hinblick auf die Sicherheit und die Zweckmässigkeit der N4 untersucht.

Auf Antrag der Direktion der Polizei

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Roland Brunner, Rheinau, und Mitunterzeichnende wird wie folgt Stellung genommen:

Wie in der Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 276/1992 festgehalten worden ist, sind die besonderen Probleme zweispuriger, nicht richtungsgetrennter Autostrassen bekannt. Auf Autostrassen machen Frontalkollisionen einen erheblichen Anteil der schweren Verkehrsunfälle aus, während die für Autobahnen typischen seitlichen Kollisionen beim Fahrstreifenwechsel fehlen.

Die Autostrasse N4 ist technisch gut ausgebaut. Bei normalen Sicht- und Strassenverhältnissen lässt sie die heute geltende gesetzliche Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h ohne weiteres zu. Die im vergangenen Sommer gehäuft aufgetretenen schweren Verkehrsunfälle hatten denn auch nicht in der gefahrenen Geschwindigkeit ihre Ursache; vielmehr lagen ihnen vorsätzliche Verkehrsregelübertretungen (Überfahren von Sperrflächen und Sicherheitslinien, Überholen trotz Gegenverkehr) oder unkontrollierte Manöver zufolge Übermüdung oder sonstwie begründeter Fahrunfähigkeit zugrunde. Gegen derartige Verhaltensfehler sind tiefere Tempolimiten kein taugliches Mittel.

Eine sicherheitsmässig nicht begründete Tempolimite würde zu unerwünschten Auswirkungen nicht nur auf der N4, sondern insbesondere auch auf dem angrenzenden Strassennetz führen:

- Eine gleiche Höchstgeschwindigkeit sowohl auf der gut ausgebauten N4 als auch auf dem übrigen Strassennetz mit deutlich tieferem Sicherheitsstandard ist nicht gerechtfertigt.
- Eine tiefere Tempolimite würde einen Attraktivitätsverlust der N4 gegenüber dem angrenzenden Strassennetz bedeuten und zu einer (Rück-)Wanderung des motorisierten Verkehrs auf dieses Strassennetz führen, das durch zahlreiche kleinere Dörfer führt, was sicherheitsmässig völlig kontraproduktiv und deshalb unbedingt zu vermeiden ist.

Im Raum Kleinandelfingen, wo eine lokale Unfallhäufung auftrat, konnten in Zusammenarbeit zwischen Tiefbauamt und Verkehrspolizei kurzfristig die Markierungen und Signalisationen verbessert werden. Seither waren keine derartigen Unfälle mehr zu verzeichnen.

Ungeachtet der Gründe, die gegen eine Temporeduktion sprechen, wurde beim Institut für Verkehrs- und Transporttechnik (IVT) der ETH Zürich als Folge der Unfälle vom vergangenen Sommer unverzüglich ein Gutachten in Auftrag gegeben, das Notwendigkeit, Realisierbarkeit und Erfolgsaussichten allfälliger weiterer Massnahmen prüft.

Dem lufthygienischen Aspekt im Raum Winterthur wurde der Anordnung einer tieferen Tempolimite auf der Autobahn N1 (entsprechend dem Massnahmenplan Lufthygiene) be-

reits Rechnung getragen; da diese Anordnung durch Rechtsmittel angefochten wurde, konnte sie bis heute noch nicht vollzogen werden.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, das Postulat nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Zürich, den 27. April 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller